



Brüssel, den 26. Mai 2025
(OR. en)

8860/25

PV CONS 21

EDUC 146

JEUN 69

CULT 49

AUDIO 40

SPORT 25

PARLNAT

ENTWURF EINES PROTOKOLLS

RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Bildung, Jugend, Kultur und Sport)

12. und 13. Mai 2025

TAGUNG VOM MONTAG, DEN 12. Mai 2025

1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 8437/25 enthaltene Tagesordnung an.

2. Annahme der A-Punkte

Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten

8508/25

Der Rat nahm die im oben genannten Dokument enthaltenen A-Punkte einschließlich der zur Annahme vorgelegten sprachbezogenen COR- und REV-Dokumente an.

Die Erklärungen zu diesen Punkten sind im Addendum wiedergegeben.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

JUGEND

3. Schlussfolgerungen zu einer Gemeinschaft junger Menschen in Europa auf der Grundlage europäischer Werte für ein gemeinsames und sicheres Europa

Billigung



7942/25

+ ADD 1 REV 1

+ ADD 2

+ REV 2 (fr, de, it, nl, el, lv, hr, ga)

Der Rat billigte die im oben genannten Dokument wiedergegebenen Schlussfolgerungen und stimmte ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt zu.

Die Erklärungen Bulgariens und Ungarns sind im Anhang wiedergegeben.

4. Entschließung zur Überprüfung von Leitlinien zur Steuerung des EU-Jugenddialogs

Billigung



7943/25 + COR 1

+ REV 1 (de, nl, el,

fi, lv, hr, ga)

+ REV 2 (it)

Der Rat billigte die im oben genannten Dokument wiedergegebene Entschließung und stimmte ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt zu.

5. **Desinformation, Manipulation und Bedrohungen im Cyberraum und ihre Auswirkungen auf das Leben junger Menschen** [2] 7947/25
Orientierungsaussprache
- Der Rat führte auf der Grundlage des im oben genannten Dokument enthaltenen Orientierungsvermerks des Vorsitzes eine Orientierungsaussprache über das Thema „Desinformation, Manipulation und Bedrohungen im Cyberraum und ihre Auswirkungen auf das Leben junger Menschen“.
- BILDUNG**
6. **Schlussfolgerungen des Rates zu inklusiven, lernerzentrierten Verfahren in der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung und in der Schulbildung** [2] 6509/25 + ADD1-2 + ADD 1 COR 1 (ro) + REV 1 (mt, sk, sl, ro, hr) + REV 2 (hu) + REV 3 (ga)
Billigung
- Der Rat billigte die im oben genannten Dokument wiedergegebenen Schlussfolgerungen und stimmte ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt zu.
- Die Erklärungen Ungarns und Schwedens sind im Anhang wiedergegeben.
7. **Entschließung des Rates über ein Gütesiegel für einen „gemeinsamen europäischen Hochschulabschluss“ und über die nächsten Schritte in Richtung eines möglichen gemeinsamen europäischen Hochschulabschlusses: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit Europas und der Attraktivität des europäischen Hochschulwesens** [2] 8671/25 + COR 1 (el) + ADD 1-3 + ADD 1 COR 1 (el) + ADD 2 COR 1 (el) + ADD 3 COR 1 (el)
Billigung
- Der Rat billigte die im oben genannten Dokument wiedergegebene Entschließung und stimmte ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt zu.
- Die Erklärungen der Kommission, Estlands und Ungarns sind im Anhang wiedergegeben.
8. **Empfehlung des Rates über ein europäisches Qualitätssicherungs- und Anerkennungssystem in der Hochschulbildung** [C2] 8672/25 + ADD 1-3 (*)
 (von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage:
 Artikel 165 Absatz 4 (AEUV))
Annahme
- Der Rat nahm die im oben genannten Dokument wiedergegebene Empfehlung an und stimmte ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt zu.
- Die Erklärungen der Kommission, Estlands und Ungarns sind im Anhang wiedergegeben.

9. Die Rolle der Union der Kompetenzen bei der Stärkung des europäischen Bildungsraums [2] 8086/25
Orientierungsaussprache

Der Rat führte auf der Grundlage des im oben genannten Dokument enthaltenen Orientierungsvermerks des Vorsitzes eine Orientierungsaussprache über das Thema „Die Rolle der Union der Kompetenzen bei der Stärkung des europäischen Bildungsraums“.

Sonstiges

10. Jugend

- a) **Ergebnisse der Beratungen im Rahmen des informellen Frühstückstreffens des Jugenddialogs der Europäischen Jugend¹** [2]
Informationen des Vorsitzes

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen des Vorsitzes.

- b) **Die Auswirkungen der groß angelegten Invasion Russlands auf die ukrainische Jugend²** 8182/25
Informationen des Vorsitzes

- c) **Beitrag der EU-Zusammenarbeit im Rahmen der Jugendpolitik zur Förderung eines gemeinsamen europäischen Geschichtsbewusstseins und zur Stärkung der Resilienz der EU** 8378/25
Informationen Litauens, Estlands und Lettlands

- d) **Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes** Informationen Dänemarks
Informationen Dänemarks

Bildung

- e) **Sensibilisierung für EU-Themen durch Bildung** [2] 7979/25
Informationen des Vorsitzes

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen des Vorsitzes.

¹ In Anwesenheit einer Vertreterin / eines Vertreters des Nationalen Jugendrats Polens und einer Vertreterin / eines Vertreters des Europäischen Jugendforums.

² In Anwesenheit des Ministers und des stellvertretenden Ministers für Jugend und Sport der Ukraine.

- f) **Die negativen Auswirkungen der Nutzung von Smartphones in Schulen** [2] 8166/25
Informationen Österreichs, Frankreichs, Ungarns, Italiens, der Slowakei und Schwedens

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen Österreichs, Frankreichs, Ungarns, Italiens, der Slowakei und Schwedens. Belgien, Zypern, Griechenland, Litauen und Luxemburg haben ihre Unterstützung in der Sitzung ebenfalls mündlich zum Ausdruck gebracht.

- g) **Informelle Konferenz „Ein Jahr nach dem G7-Ministertreffen zum Thema Bildung: welche Schritte sollten unternommen werden, um die Zusammenarbeit im Bildungsbereich weiter zu verbessern?“ (Rom, 27./28. Juni 2025)** [2] 8167/25
Informationen Italiens

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen Italiens.

- h) 7. Globales Forum der OECD zur Zukunft der Bildung und der Kompetenzen 2040 (Bratislava, 24.-26. November 2025) 8560/25
Informationen der Slowakei
- i) Beitrag der EU-Zusammenarbeit im Bildungsbereich zur Aufklärung über totalitäre Regime und zur Stärkung der Resilienz der EU 8577/1/25 REV 1
Informationen Litauens, Estlands und Lettlands
- j) Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes
Informationen Dänemarks

TAGUNG VOM DIENSTAG, DEN 13. Mai 2025

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

KULTUR, AUDIOVISUELLES UND MEDIEN

11. **Schlussfolgerungen zur Unterstützung junger Künstlerinnen und Künstler sowie Kultur- und Kreativschaffender am Anfang ihrer Laufbahn** [2] 7635/25 + REV 1 (de, el, sv, lv, hu, sk, ga)
Billigung

Der Rat billigte die im oben genannten Dokument wiedergegebenen Schlussfolgerungen und stimmte ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt zu.

- 12. Schlussfolgerungen zur Bewertung des Rechtsrahmens für audiovisuelle Mediendienste und Video-Sharing-Plattform-Dienste**
- Billigung*
- [2] 7710/25
+ REV 1 (fr, fi, sv, lv, hu, pl, sk, ga)

Der Rat billigte die im oben genannten Dokument wiedergegebenen Schlussfolgerungen und stimmte ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt zu.

- 13. Ein neues Kulturkonzept in der Europäischen Union: der Kulturkompass und die Zukunft des Programms Kreatives Europa**
- Orientierungsaussprache*
- [2] 7679/25

Der Rat führte auf der Grundlage eines im oben genannten Dokument wiedergegebenen Orientierungsvermerks des Vorsitzes eine Orientierungsaussprache über das Thema „Ein neues Kulturkonzept in der Europäischen Union: der Kulturkompass und die Zukunft des Programms Kreatives Europa“.

SPORT

- 14. Schlussfolgerungen zu einem integrierten Ansatz für Sport und körperliche Betätigung im Bildungsbereich**
- Billigung*
- [2] 8186/25 + ADD 1
+ ADD 1 REV 1 (it)
+ REV 1 (sv, pl, sl, hr, ga)
+ REV 2 (it)

Der Rat billigte die im oben genannten Dokument wiedergegebenen Schlussfolgerungen und stimmte ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt zu.

Eine Erklärung Ungarns ist im Anhang wiedergegeben.

- 15. Die Rolle der Sportler bei der Gestaltung der Sportpolitik³**
- Orientierungsaussprache*
- [2] 8187/25

Der Rat führte auf der Grundlage des im oben genannten Dokument wiedergegebenen Orientierungsvermerks des Vorsitzes eine Orientierungsaussprache über das Thema „Die Rolle von Sportlerinnen und Sportlern bei der Gestaltung von Sportpolitik“.

³ In Anwesenheit eines Mitglieds des Internationalen Olympischen Komitees.

Sonstiges

16. Kultur, Audiovisuelles und Medien

- a) **Transparenz der Eigentumsverhältnisse und der Finanzierung im Medienbereich**
Informationen Kroatiens  8382/25

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen Kroatiens.

- b) **Kulturhauptstadt Europas 2029: Kiruna**
Informationen Schwedens  8071/25

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen Schwedens.

- c) **Weißbuch Chemnitz – 40 Empfehlungen aus 40 Jahren „Kulturhauptstadt Europas“**
Informationen Deutschlands  8580/25

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen Deutschlands.

- d) **Die Bedeutung der Kultur- und Kreativbranche für die Entwicklung von KI: Schutz des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte und Gewährleistung der Transparenz im Rahmen des KI-Gesetzes**
Informationen Ungarns, Italiens, Portugals und Spaniens  8188/2/25 REV 2

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen Ungarns, Italiens, Portugals und Spaniens.

- e) **MONDIACULT 2025 – UNESCO-Weltkonferenz über Kulturpolitik und nachhaltige Entwicklung (Barcelona, 29./30. September – 1. Oktober 2025)**
Informationen Spaniens  8485/25

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen Spaniens.

- f) **Mobilisierung globaler Unterstützung für die Kultur und das Kulturerbe der Ukraine auf der Konferenz zum Wiederaufbau der Ukraine 2025 (Rom, 10./11. Juli 2025)**
Informationen Italiens  8562/25

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen Italiens.

- g) **Erfolge des europäischen Förder- und Regulierungsmodells für Filme und audiovisuelle Werke⁴**
Informationen Frankreichs

 8623/25

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen Frankreichs.

- h) Beitrag der Kultur zur Krisenvorsorge der EU:
langfristige Bewahrung des digitalen Kulturerbes
Informationen Estlands

8559/25

- i) Beitrag der kulturellen Zusammenarbeit der EU zum gemeinsamen europäischen Geschichtsbewusstsein und zur Stärkung der Resilienz der EU
Informationen Litauens, Estlands, Lettlands und Spaniens

8564/1/25 REV 1

- j) Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes
Informationen Dänemarks

Sport

- k) Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA): Sitzung des Stiftungsrats (5. Dezember 2024)
Informationen einer Vertreterin/eines Vertreters der EU- Mitgliedstaaten im WADA-Stiftungsrat

8510/25

- l) **Die europäische und soziale Dimension der XXV. Olympischen und Paralympischen Winterspiele (Mailand Cortina 2026): Sportgroßveranstaltungen, das europäische Sportmodell und die Rolle der Freiwilligkeitätigkeit**
Informationen Italiens

 8185/25

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen Italiens.

- m) **9. Mai 2025: Der Sport feiert den Europatag**
Informationen Spaniens

 8519/25

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen Spaniens.

⁴ In Anwesenheit eines französischen Filmregisseurs, Drehbuchautors und Produzenten.

- n) Die Auswirkungen der groß angelegten Invasion Russlands auf den Sportsektor in der Ukraine⁵
Informationen des Vorsitzes
- o) Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes
Informationen Dänemarks

8184/25

-
- Öffentliche Aussprache auf Vorschlag des Vorsitzes (Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates)
- Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags
- (*) Punkt, zu dem eine Abstimmung beantragt werden kann.
-

5

In Anwesenheit
des Ministers und des stellvertretenden Ministers für Jugend und Sport der Ukraine.

Erklärungen zu den nicht die Gesetzgebung betreffenden B- Punkten in Dokument 8437/25

Zu B- Punkt 3: **Schlussfolgerungen zu einer Gemeinschaft junger Menschen in Europa auf der Grundlage europäischer Werte für ein gemeinsames und sicheres Europa
Billigung**

ERKLÄRUNG DER REPUBLIK BULGARIEN

„Die Republik Bulgarien misst der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte große Bedeutung bei und bekennt sich weiterhin zu ihren Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte sowie zur Sicherstellung von Gleichheit und zur Bekämpfung von Diskriminierung als Grundwerte der Europäischen Union.“

In den Schlussfolgerungen des Rates zu einer Gemeinschaft junger Menschen in Europa auf der Grundlage europäischer Werte für ein gemeinsames und sicheres Europa wird auf Kommissionsdokumente verwiesen, insbesondere auf die Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020-2025 und die Strategie der Union für die Gleichstellung von LGBTIQ-Personen 2020-2025, in denen Definitionen, Begriffe oder Ausdrücke enthalten sind, die mit dem binären Verständnis des Begriffs „Geschlecht“ nach bulgarischem Recht unvereinbar sind.

Gemäß der Entscheidung Nr. 13/2018 und der Entscheidung Nr. 15/2021 des Verfassungsgerichts der Republik Bulgarien behält sich Bulgarien das Recht vor, die Schlussfolgerungen ausgehend von dem Verständnis anzuwenden, dass der Begriff „Geschlecht“ rein biologisch auszulegen ist und im biologischen Sinn auf dem binären Geschlechtsbegriff beruht, wonach es zwei voneinander zu unterscheidende Geschlechter gibt, das männliche und das weibliche.“

ERKLÄRUNG UNGARNS

„Ungarn ist der Auffassung, dass der Ansatz des Vorsitzes in Bezug auf die Gleichstellung der Geschlechter auf einem vorsichtig abgewogenen Kompromiss beruht; deshalb unterstützen wir den derzeitigen Ansatz der *Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten zu einer Gemeinschaft junger Menschen in Europa auf der Grundlage europäischer Werte für ein gemeinsames und sicheres Europa*.“

Ungarn unterstützt einen umfassenden Ansatz in der Jugendpolitik und hält es für wichtig, die Herausforderungen anzugehen, mit denen junge Menschen konfrontiert sind, fordert ihre umfassende Einbeziehung und Beteiligung, insbesondere in Entscheidungsprozesse. Wir halten es für unerlässlich, junge Menschen zu unterstützen und ihnen eine Vision für eine sichere und inklusive Zukunft zu geben.

Ungarn erkennt die Gleichstellung von Männern und Frauen im Einklang mit dem ungarischen Grundgesetz und dem Primärrecht, den Grundsätzen und den Werten der Europäischen Union sowie den völkerrechtlichen Verpflichtungen und Grundsätzen an und fördert sie. Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist als Grundwert in den Verträgen der Europäischen Union verankert. Im Einklang mit diesen Verträgen und seinen nationalen Rechtsvorschriften versteht Ungarn in den *Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten zu einer Gemeinschaft junger Menschen in Europa auf der Grundlage europäischer Werte für ein gemeinsames und sicheres Europa* den Begriff „Geschlecht“ (gender) als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht (sex).

Ungarn erklärt, dass die Strategie der Kommission für die Gleichstellung der Geschlechter 2020-2025 (COM (2020) 152 final), die in den Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten zu einer Gemeinschaft junger Menschen in Europa auf der Grundlage europäischer Werte für ein gemeinsames und sicheres Europa erwähnt ist, unter gebührender Berücksichtigung der nationalen Zuständigkeiten und der besonderen Umstände in jedem Mitgliedstaat ausgelegt werden sollte.“

Zu B- Punkt 6: **Schlussfolgerungen des Rates zu inklusiven, lernerzentrierten Verfahren in der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung und in der Schulbildung Billigung**

ERKLÄRUNG UNGARNS

„Gemäß der Charta der Grundrechte der Europäischen Union hat jede Person das Recht auf Bildung sowie auf Zugang zur beruflichen Ausbildung und Weiterbildung. Ungarn tritt für die Verwirklichung und Förderung dieses Rechts sowie für die Gewährleistung der Gleichbehandlung und Teilhabe für alle, besonders für Kinder, ein.

Angesichts der Tatsache, dass Familienrecht im Wesentlichen in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt, versteht Ungarn den Ausdruck „alle Familien“ in den Schlussfolgerungen des Rates zu inklusiven, lernerzentrierten Verfahren in der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung und in der Schulbildung im Einklang mit dem ungarischen Grundgesetz und seinen nationalen Rechtsvorschriften.“

ERKLÄRUNG SCHWEDENS

„Schweden möchte die Gründe dafür darlegen, dass es dem Inhalt der Schlussfolgerungen des Rates zu inklusiven, lernerzentrierten Verfahren in der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung und in der Schulbildung nicht uneingeschränkt zustimmt. Schweden lehnt die Billigung der Schlussfolgerungen jedoch nicht ab.

Im schwedischen Bildungsgesetz ist klar festgelegt, dass allen Kindern und allen Schülerinnen und Schülern in allen Schultypen und in allen Formen der Betreuung nach dem Unterricht die Anleitung und die Impulse für ihre persönliche Entwicklung angeboten werden müssen, die sie benötigen. Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Behinderung Schwierigkeiten haben, die verschiedenen Kriterien zur Benotung oder relevante Kriterien zur Beurteilung ihrer Kenntnisse zu erfüllen, sollten Unterstützung erhalten, um den diesbezüglichen Folgen der Behinderung bestmöglich entgegenzuwirken. Zudem ist Schweden eines der Länder, das seit Langem in der Bildung und Erziehung eine starke, inklusive Agenda umsetzt, und Maßnahmen zur Inklusion sind seit Langem in Schweden fester Bestandteil sowohl der Theorie als auch der Praxis. Schweden hat die Erfahrung gemacht, dass Inklusion im Bereich der Bildung und Erziehung – zur richtigen Zeit am richtigen Ort – durchaus sinnvoll ist; jedoch kann sie auch kontraproduktiv sein. Wenn von einer Lehrkraft erwartet wird, unterschiedliche Unterstützungsmaßnahmen für verschiedene Schülerinnen und Schüler in ein und demselben Klassenzimmer anzubieten, besteht ein Risiko, dass Inklusion – also gemeinsamer Unterricht für alle Schülerinnen und Schüler – in Wirklichkeit zu Ausgrenzung wird, da Schülerinnen und Schülern in der Praxis eben nicht die individuell angemessene Unterstützung zukommt, die sie benötigen.

Die schwedische Regierung möchte daher betonen, dass es keine Selbstverständlichkeit ist, dass Schülerinnen und Schülern, die Unterstützungsmaßnahmen benötigen, diese im Rahmen des regulären Unterrichts oder in regulären Klassen auch in bestmöglicher Art und Weise geboten werden. In einigen Fällen sind Unterstützungsmaßnahmen auch außerhalb des regulären Unterrichts erforderlich. Diese können beispielsweise Maßnahmen zur Förderung der Grundkompetenzen im Lesen und Schreiben umfassen, aber auch Unterstützung durch sonderpädagogische Fachkräfte, Unterricht in kleineren Gruppen von Lernenden sowie Zugang zu hochwertigen Gesundheitsdiensten für Schülerinnen und Schüler.

Daher möchte Schweden darauf hinweisen, dass die Komplexität und die Nuancen, die sich aus dem schulischen Alltag ergeben, aus den vorgeschlagenen Schlussfolgerungen des Rates nicht in angemessener Weise hervorgehen.“

Zu B- Punkt 7:

Entschließung des Rates über ein Gütesiegel für einen „gemeinsamen europäischen Hochschulabschluss“ und über die nächsten Schritte in Richtung eines möglichen gemeinsamen europäischen Hochschulabschlusses: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit Europas und der Attraktivität des europäischen Hochschulwesens Billigung

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

„Die Kommission begrüßt den Entwurf einer Entschließung des Rates und den Entwurf einer Empfehlung des Rates sowie die Aufmerksamkeit, die dem Konzept für einen europäischen Hochschulabschluss und dem europäischen System zur Qualitätssicherung und Anerkennung von Abschlüssen gewidmet wurde, die einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, unsere Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung mit den adäquaten Instrumenten auszustatten, um die Europäerinnen und Europäer aller Generationen durch hochwertige und inklusive allgemeine und berufliche Bildung sowie lebenslanges Lernen auf eine sich rasch verändernde Zukunft vorzubereiten. Die Kommission nimmt die Forderung des Rates hinsichtlich der nächsten Schritte zur Kenntnis und wird ihr gebührende Aufmerksamkeit widmen. Sie behält sich jedoch in ihrer Reaktion vor, nach Maßgabe der Regeln des Vertrags darauf einzugehen, insbesondere unter angemessener Beachtung ihres Initiativrechts und unter Berücksichtigung der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und Humanressourcen.“

ERKLÄRUNG ESTLANDS

„Estland bekräftigt sein starkes Engagement für die Internationalisierung der Hochschulbildung und die Unterstützung der Entwicklung gemeinsamer Programme, die die Wettbewerbsfähigkeit Europas stärken und die Zusammenarbeit zwischen unseren Hochschuleinrichtungen fördern. Wir sind davon überzeugt, dass alle gemeinsamen Programme – sofern die Grundwerte des Europäischen Hochschulraums, einschließlich der akademischen Freiheit, der institutionellen Autonomie und der Rechtsstaatlichkeit gewahrt werden – mit gleichem Respekt und gleicher Anerkennung behandelt werden müssen.

Im Rahmen des vorgeschlagenen europäischen Hochschulabschlusses muss den Bedürfnissen und Interessen kleinerer Sprachgemeinschaften besondere Aufmerksamkeit zukommen. **Estland setzt sich nachdrücklich dafür ein, die Hochschulbildung in estnischer Sprache zu erhalten und zu fördern.** Auch wenn die Internationalisierung und die Verwendung des Englischen wichtige Vorteile mit sich bringen, müssen wir dafür sorgen, dass die reiche sprachliche und kulturelle Vielfalt Europas geschützt wird. Für Estland ist die Wahrung der Hochschulbildung in estnischer Sprache nicht nur eine politische Entscheidung, sondern eine Frage der nationalen Identität, der Demokratie und der gesellschaftlichen Resilienz, insbesondere vor dem Hintergrund der sich wandelnden Sicherheitsherausforderungen von heute. Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass kleinere Systeme und Institutionen nicht durch Rechtsrahmen, die ihren spezifischen Kontext nicht ausreichend berücksichtigen, benachteiligt werden.

Wir bekräftigen ferner, wie wichtig die vollständige und wirksame Umsetzung der Qualitätssicherungssysteme ist, die wir im Rahmen des Bologna-Prozesses gemeinsam entwickelt haben. Estland sieht in der Einführung eines neuen institutionenübergreifenden Qualitätssicherungsrahmens keinen Mehrwert. Wir sind der Ansicht, dass dieser zu unnötiger Komplexität und zusätzlichem Verwaltungsaufwand führen wird. Stattdessen fordern wir einen soliden institutionellen Ansatz für die Qualitätssicherung, der fest mit den bestehenden Instrumenten und Rahmen verzahnt ist, wozu auch gehört, dass Ergebnisse der nationalen Akkreditierung bei der Auflage gemeinsamer Programme automatisch anerkannt werden. Dies wird dazu beitragen, Bürokratie abzubauen und das Ziel der automatischen gegenseitigen Anerkennung von Qualifikationen zu unterstützen.

Die Möglichkeiten zur weiteren Stärkung des gegenseitigen Vertrauens in die nationalen Qualitätssicherungssysteme sollten ebenfalls gründlich geprüft werden, wobei die Machbarkeitsstudie nicht nur für den vorgeschlagenen europäischen Hochschulabschluss, sondern auch für alternative Lösungen zur Erreichung der Ziele durchzuführen ist. Daher **unterstützt Estland einen offenen und pragmatischen Ansatz, ohne die Ergebnisse im Vorfeld festzulegen.** Wir sind der Ansicht, dass der vorgeschlagene gemeinsame europäische Hochschulabschluss neben alternativen Lösungen geprüft werden sollte, die eine wirksame Zusammenarbeit zwischen Hochschuleinrichtungen unter gleichzeitiger Berücksichtigung nationaler Gegebenheiten fördern.

Jede neue Initiative muss inklusiv sein und sicherstellen, dass es allen nationalen Systemen und Hochschuleinrichtungen – unabhängig von ihrer Größe – ermöglicht wird, an unseren gemeinsamen Maßnahmen teilzunehmen und von ihnen zu profitieren. Die Stärke Europas liegt in seiner Vielfalt, und das Ziel muss darin bestehen, ein wettbewerbsfähiges, kohärentes und zukunftssicheres Hochschulsystem zu schaffen, das allen zugutekommt.

Estland setzt sich weiterhin für einen Europäischen Hochschulraum ein, der auf gegenseitigem Vertrauen, akademischer Freiheit, institutioneller Autonomie, Inklusivität und Achtung der Vielfalt beruht. Diese Werte müssen uns auch weiterhin als Richtschnur dienen, wenn wir gemeinsam vorankommen wollen.“

ERKLÄRUNG UNGARNS

„Ungarn ist der Auffassung, dass die Internationalisierung der Hochschulsysteme für die Wettbewerbsfähigkeit Europas von zentraler Bedeutung ist. Die Zusammenarbeit im Bereich der Hochschulbildung sollte auf wirklich inklusive Weise erleichtert werden, indem allen Hochschuleinrichtungen in Europa gleiche Chancen geboten werden, einschließlich der Möglichkeit des Gütesiegels für einen gemeinsamen europäischen Hochschulabschluss. In diesem Zusammenhang bedauert jedoch Ungarn, dass die Teilnahme am Programm Erasmus+ und am Programm Horizont Europa für eine beträchtliche Zahl ungarischer Hochschulen durch eine Maßnahme, die mit dem *Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2506 des Rates vom 15. Dezember 2022 über Maßnahmen zum Schutz des Haushalts der Union vor Verstößen gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit in Ungarn* verhängt wurde, behindert wird. Diese Einschränkung stellt ein enormes Hindernis für die europäische Zusammenarbeit dar und wird nicht nur den aus den Programmen ausgeschlossenen ungarischen Bürgern und ausländischen Studenten in Ungarn, sondern auch der gesamten europäischen Gemeinschaft einen nicht wiedergutzumachenden Schaden zufügen.

Daher begrüßt Ungarn, dass in der Entschließung des Rates betont wird, dass für alle Hochschuleinrichtungen ein gleichberechtigter Zugang zu Ressourcen, einschließlich verfügbarer Unionsmittel, sichergestellt werden muss, auch mit einem inklusiven Ansatz, der es ihnen erlaubt, von der europäischen und internationalen Zusammenarbeit zu profitieren, wobei sicherzustellen ist, dass keine Einrichtung beim Streben nach Exzellenz zurückgelassen wird, und dass sie ein ausdrückliches Bekenntnis zur umfassenden Nutzung der Möglichkeiten des Programms Erasmus+ in allen Mitgliedstaaten enthält. Wir freuen uns insbesondere, dass der Rat betont, dass diese Möglichkeiten allen Hochschuleinrichtungen unabhängig von ihrer Betriebsform garantiert werden müssen, also auch Hochschulen, die von Trusts von öffentlichem Interesse unterhalten werden und von der mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2506 des Rates verhängten Maßnahme betroffen sind. Dies ist umso wichtiger, als Ungarn nicht in vollem Umfang zur Verwirklichung der in der Entschließung und der Empfehlung des Rates festgelegten Ziele beitragen kann, bis die betreffenden Hochschulen erneut über die Möglichkeit verfügen, am Programm Erasmus+ teilzunehmen. Ungeachtet der vorstehenden Ausführungen setzt sich Ungarn weiterhin für die Internationalisierung der Hochschulbildung ein. Zu diesem Zweck wurde letztes Jahr das Programm Pannonia ins Leben gerufen, um sicherzustellen, dass alle ungarischen Studenten die Möglichkeit haben, internationale Erfahrungen zu sammeln.

Ungarn nimmt zur Kenntnis, dass das Politiklabor sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten, die Mitglieder der Arbeitsgruppe für Hochschulbildung des strategischen Rahmens für den europäischen Bildungsräum (oder einer in diesem Rahmen eingerichteten Nachfolgegruppe) sind, und anderen von den Mitgliedstaaten entsandten Sachverständigen zusammensetzen wird. Daher ist es möglich, Hochschulvertreter und Vertreter von Akkreditierungsausschüssen/-behörden an das Politiklabor zu entsenden.

Ungarn begrüßt ferner den Hinweis in der Entschließung des Rates, mit dem präzisiert wird, dass die darin festgelegten Maßnahmen in einer Weise umzusetzen sind, dass den Systemen der allgemeinen und beruflichen Bildung entsprechend den unterschiedlichen nationalen Rechtsrahmen Rechnung getragen wird, und dass die Kriterien für das Gütesiegel für einen gemeinsamen europäischen Hochschulabschluss in Anhang II der Empfehlung des Rates unter vollständiger Achtung des Subsidiaritätsprinzips und der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung auszuarbeiten sind. Ungarn weist darauf hin, dass sein Bildungssystem tief in seiner nationalen Identität, seinen Verfassungstraditionen und seiner Rechtsordnung, einschließlich des ungarischen Grundgesetzes, verwurzelt ist, die daher bei der Festlegung dieser Kriterien uneingeschränkt geachtet werden sollten.“

Zu B- Punkt 8: **Empfehlung des Rates über ein europäisches Qualitätssicherungs- und Anerkennungssystem in der Hochschulbildung (von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage: Artikel 165 Absatz 4 (AEUV)) Annahme**

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

„Die Kommission begrüßt den Entwurf einer Entschließung des Rates und den Entwurf einer Empfehlung des Rates sowie die Aufmerksamkeit, die dem Konzept für einen europäischen Hochschulabschluss und dem europäischen System zur Qualitätssicherung und Anerkennung von Abschlüssen gewidmet wurde, die einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, unsere Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung mit den adäquaten Instrumenten auszustatten, um die Europäerinnen und Europäer aller Generationen durch hochwertige und inklusive allgemeine und berufliche Bildung sowie lebenslanges Lernen auf eine sich rasch verändernde Zukunft vorzubereiten. Die Kommission nimmt die Forderung des Rates hinsichtlich der nächsten Schritte zur Kenntnis und wird ihr gebührende Aufmerksamkeit widmen. Sie behält sich jedoch in ihrer Reaktion vor, nach Maßgabe der Regeln des Vertrags darauf einzugehen, insbesondere unter angemessener Beachtung ihres Initiativrechts und unter Berücksichtigung der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und Humanressourcen.“

ERKLÄRUNG ESTLANDS

„Estland begrüßt sein starkes Engagement für die Internationalisierung der Hochschulbildung und die Unterstützung der Entwicklung gemeinsamer Programme, die die Wettbewerbsfähigkeit Europas stärken und die Zusammenarbeit zwischen unseren Hochschuleinrichtungen fördern. Wir sind davon überzeugt, dass alle gemeinsamen Programme – sofern die Grundwerte des Europäischen Hochschulraums, einschließlich der akademischen Freiheit, der institutionellen Autonomie und der Rechtsstaatlichkeit gewahrt werden – mit gleichem Respekt und gleicher Anerkennung behandelt werden müssen.

Im Rahmen des vorgeschlagenen europäischen Hochschulabschlusses muss den Bedürfnissen und Interessen kleinerer Sprachgemeinschaften besondere Aufmerksamkeit zukommen. **Estland setzt sich nachdrücklich dafür ein, die Hochschulbildung in estnischer Sprache zu erhalten und zu fördern.** Auch wenn die Internationalisierung und die Verwendung des Englischen wichtige Vorteile mit sich bringen, müssen wir dafür sorgen, dass die reiche sprachliche und kulturelle Vielfalt Europas geschützt wird. Für Estland ist die Wahrung der Hochschulbildung in estnischer Sprache nicht nur eine politische Entscheidung, sondern eine Frage der nationalen Identität, der Demokratie und der gesellschaftlichen Resilienz, insbesondere vor dem Hintergrund der sich wandelnden Sicherheitsherausforderungen von heute. Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass kleinere Systeme und Institutionen nicht durch Rechtsrahmen, die ihren spezifischen Kontext nicht ausreichend berücksichtigen, benachteiligt werden.

Wir bekräftigen ferner, wie wichtig die vollständige und wirksame Umsetzung der Qualitätssicherungssysteme ist, die wir im Rahmen des Bologna-Prozesses gemeinsam entwickelt haben. Estland sieht in der Einführung eines neuen institutionenübergreifenden Qualitätssicherungsrahmens keinen Mehrwert. Wir sind der Ansicht, dass dieser zu unnötiger Komplexität und zusätzlichem Verwaltungsaufwand führen wird. Stattdessen fordern wir einen soliden institutionellen Ansatz für die Qualitätssicherung, der fest mit den bestehenden Instrumenten und Rahmen verzahnt ist, wozu auch gehört, dass Ergebnisse der nationalen Akkreditierung bei der Auflage gemeinsamer Programme automatisch anerkannt werden. Dies wird dazu beitragen, Bürokratie abzubauen und das Ziel der automatischen gegenseitigen Anerkennung von Qualifikationen zu unterstützen.

Die Möglichkeiten zur weiteren Stärkung des gegenseitigen Vertrauens in die nationalen Qualitätssicherungssysteme sollten ebenfalls gründlich geprüft werden, wobei die Machbarkeitsstudie nicht nur für den vorgeschlagenen europäischen Hochschulabschluss, sondern auch für alternative Lösungen zur Erreichung der Ziele durchzuführen ist. Daher **unterstützt Estland einen offenen und pragmatischen Ansatz, ohne die Ergebnisse im Vorfeld festzulegen.** Wir sind der Ansicht, dass der vorgeschlagene gemeinsame europäische Hochschulabschluss neben alternativen Lösungen geprüft werden sollte, die eine wirksame Zusammenarbeit zwischen Hochschuleinrichtungen unter gleichzeitiger Berücksichtigung nationaler Gegebenheiten fördern.

Jede neue Initiative muss inklusiv sein und sicherstellen, dass es allen nationalen Systemen und Hochschuleinrichtungen – unabhängig von ihrer Größe – ermöglicht wird, an unseren gemeinsamen Maßnahmen teilzunehmen und von ihnen zu profitieren. Die Stärke Europas liegt in seiner Vielfalt, und das Ziel muss darin bestehen, ein wettbewerbsfähiges, kohärentes und zukunftssicheres Hochschulsystem zu schaffen, das allen zugutekommt.

Estland setzt sich weiterhin für einen Europäischen Hochschulraum ein, der auf gegenseitigem Vertrauen, akademischer Freiheit, institutioneller Autonomie, Inklusivität und Achtung der Vielfalt beruht. Diese Werte müssen uns auch weiterhin als Richtschnur dienen, wenn wir gemeinsam vorankommen wollen.“

ERKLÄRUNG UNGARNS

„Ungarn ist der Auffassung, dass die Internationalisierung der Hochschulsysteme für die Wettbewerbsfähigkeit Europas von zentraler Bedeutung ist. Die Zusammenarbeit im Bereich der Hochschulbildung sollte auf wirklich inklusive Weise erleichtert werden, indem allen Hochschuleinrichtungen in Europa gleiche Chancen geboten werden, einschließlich der Möglichkeit des Gütesiegels für einen gemeinsamen europäischen Hochschulabschluss. In diesem Zusammenhang bedauert jedoch Ungarn, dass die Teilnahme am Programm Erasmus+ und am Programm Horizont Europa für eine beträchtliche Zahl ungarischer Hochschulen durch eine Maßnahme, die mit dem *Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2506 des Rates vom 15. Dezember 2022 über Maßnahmen zum Schutz des Haushalts der Union vor Verstößen gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit in Ungarn* verhängt wurde, behindert wird. Diese Einschränkung stellt ein enormes Hindernis für die europäische Zusammenarbeit dar und wird nicht nur den aus den Programmen ausgeschlossenen ungarischen Bürgern und ausländischen Studenten in Ungarn, sondern auch der gesamten europäischen Gemeinschaft einen nicht wiedergutzumachenden Schaden zufügen.

Daher begrüßt Ungarn, dass in der Entschließung des Rates betont wird, dass für alle Hochschuleinrichtungen ein gleichberechtigter Zugang zu Ressourcen, einschließlich verfügbarer Unionsmittel, sichergestellt werden muss, auch mit einem inklusiven Ansatz, der es ihnen erlaubt, von der europäischen und internationalen Zusammenarbeit zu profitieren, wobei sicherzustellen ist, dass keine Einrichtung beim Streben nach Exzellenz zurückgelassen wird, und dass sie ein ausdrückliches Bekenntnis zur umfassenden Nutzung der Möglichkeiten des Programms Erasmus+ in allen Mitgliedstaaten enthält. Wir freuen uns insbesondere, dass der Rat betont, dass diese Möglichkeiten allen Hochschuleinrichtungen unabhängig von ihrer Betriebsform garantiert werden müssen, also auch Hochschulen, die von Trusts von öffentlichem Interesse unterhalten werden und von der mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2506 des Rates verhängten Maßnahme betroffen sind. Dies ist umso wichtiger, als Ungarn nicht in vollem Umfang zur Verwirklichung der in der Entschließung und der Empfehlung des Rates festgelegten Ziele beitragen kann, bis die betreffenden Hochschulen erneut über die Möglichkeit verfügen, am Programm Erasmus+ teilzunehmen.

Ungeachtet der vorstehenden Ausführungen setzt sich Ungarn weiterhin für die Internationalisierung der Hochschulbildung ein. Zu diesem Zweck wurde letztes Jahr das Programm Pannonia ins Leben gerufen, um sicherzustellen, dass alle ungarischen Studenten die Möglichkeit haben, internationale Erfahrungen zu sammeln.

Ungarn nimmt zur Kenntnis, dass das Politiklabor sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten, die Mitglieder der Arbeitsgruppe für Hochschulbildung des strategischen Rahmens für den europäischen Bildungsräum (oder einer in diesem Rahmen eingerichteten Nachfolgegruppe) sind, und anderen von den Mitgliedstaaten entsandten Sachverständigen zusammensetzen wird. Daher ist es möglich, Hochschulvertreter und Vertreter von Akkreditierungsausschüssen/-behörden an das Politiklabor zu entsenden.

Ungarn begrüßt ferner den Hinweis in der Entschließung des Rates, mit dem präzisiert wird, dass die darin festgelegten Maßnahmen in einer Weise umzusetzen sind, dass den Systemen der allgemeinen und beruflichen Bildung entsprechend den unterschiedlichen nationalen Rechtsrahmen Rechnung getragen wird, und dass die Kriterien für das Gütesiegel für einen gemeinsamen europäischen Hochschulabschluss in Anhang II der Empfehlung des Rates unter vollständiger Achtung des Subsidiaritätsprinzips und der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung auszuarbeiten sind. Ungarn weist darauf hin, dass sein Bildungssystem tief in seiner nationalen Identität, seinen Verfassungstraditionen und seiner Rechtsordnung, einschließlich des ungarischen Grundgesetzes, verwurzelt ist, die daher bei der Festlegung dieser Kriterien uneingeschränkt geachtet werden sollten.“

**Zu B- Punkt 14: Schlussfolgerungen zu einem integrierten Ansatz für Sport und körperliche Betätigung im Bildungsbereich
Billigung**

ERKLÄRUNG UNGARNS

„Ungarn erkennt die Gleichstellung von Männern und Frauen im Einklang mit dem ungarischen Grundgesetz und dem Primärrecht, den Grundsätzen und den Werten der Europäischen Union sowie den völkerrechtlichen Verpflichtungen und Grundsätzen an und fördert sie. Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist als Grundwert in den Verträgen der Europäischen Union verankert. Im Einklang mit diesen Verträgen und seinen nationalen Rechtsvorschriften legt Ungarn den Begriff „Geschlecht“ (gender) so aus, dass die gleichen Chancen und Möglichkeiten für Frauen und Männer geboten werden. Im Einklang mit diesen Verträgen und seinen nationalen Rechtsvorschriften versteht Ungarn in den *Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zu einem integrierten Konzept für Sport und körperliche Aktivität im Bildungsbereich* den Begriff „Geschlecht“ (gender) als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht (sex) und legt den Begriff „Gleichstellung der Geschlechter“ (gender equality) dahingehend aus, dass Frauen und Männern die gleichen Chancen und Möglichkeiten geboten werden.“